

## **STATUTEN des Vereines**

### **JAGUAR DAIMLER OWNERS SPORTS & TOURING CAR CLUB**

#### **§ 1 Name, Sitz u. Tätigkeitsbereich des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen „Jaguar Daimler Owners Sports and Touring Car Club“ kurz „JDOST“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 2201 Gerasdorf bei Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Der JDOST ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein, welcher Besitzer und Liebhaber von allen britischen motorisierten Fahrzeugmarken vereint.

#### **§ 2 Zweck des Vereines**

Zweck des nicht auf Gewinn gerichteten Vereines ist die Erhaltung und Pflege von Automobilen der Marken „JAGUAR“ und „DAIMLER“, sowie von allen britischen motorisierten Fahrzeugmarken, von traditionellen Clubgebräuchen, sowie von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen. Dieser Zweck wird erreicht, indem der Verein:

1. seine Mitglieder bei der Anschaffung und Restaurierung klassischer britischer Automobile berät und unterstützt;
2. seine Mitglieder bei der Pflege, Erhaltung, Wartung und Service klassischer britischer Automobile, sofern damit keine gewerberechtlichen Vorschriften verletzt werden, unterstützt;
3. Kontakte mit ähnlichen Vereinen im In- und Ausland unterhält;
4. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und Behörden vertritt.
5. Informations- und Erfahrungsaustausch für Besitzer und Liebhaber von britischen Old- & Youngtimern sowie Förderung gemeinsamer Interessen bietet.

#### **§ 3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

Das angestrebte Ziel soll durch folgende Mittel verwirklicht werden:

##### **ideelle Mittel:**

1. Vorträge und Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Diskussionsabende.
2. Herausgabe eines Mitteilungsblattes über Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Informationen allgemeiner Art betreffend britischer Automobilklassiker, Old- & Youngtimern sowie Neufahrzeuge

##### **materielle Mittel:**

1. Einhebung von Beitrittsgebühren sowie Mitgliedsbeiträgen
2. Annahme von Schenkungen, Unterstützungen und Subventionen etc., wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen
3. Erträge von sonstigen Vereinsveranstaltungen oder besonderen Aktionen zur Mittelaufbringung

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich wie folgt:

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Mitgliedsbeitrag leisten und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind:
  - Familien- oder Partnermitglieder, die den zuletzt in der Generalversammlung für Familien- oder Partnermitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen,
  - weiters jene Mitglieder, die die Vereinstätigkeit durch Geldzuwendungen (Spenden) fördern und
  - jene neuen Mitglieder, deren Mitgliedschaft noch nicht länger als sechs Monate dauert.
3. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme ordentlicher Mitglieder durch die Proponenten (zwei ordentliche Mitglieder und ein Vorstandsmitglied). Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Vorstand kann in den ersten sechs Monaten einer neuen Mitgliedschaft diese Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beenden. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden zurückbezahlt.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Es findet bei einem Austritt keine anteilige Refundierung des Mitgliedsbeitrages statt.
4. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung per Email länger als sechs Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand auch wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden. Ein solcher Beschluss des Vorstandes bewirkt auch den sofortigen Verlust einer Ehrenmitgliedschaft. Gegen einen Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen auch über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss in der Generalversammlung zumindest eine Dreiviertelmehrheit finden.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Vereinsstatuten können auch auf der JDOST Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.
4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Mitglieder stimmen durch Bekanntgabe ihrer Emailadresse bei der Anmeldung zur Aufnahme als neues Mitglied oder durch Verwendung ihrer Emailadresse für Korrespondenz mit JDOST aktiv und auch passiv durch Erhalt beispielsweise von Einladungen, Informationen oder dem JDOST Newsletter zu, dass JDOST die Korrespondenz mit ihnen elektronisch per Email führen kann und darf.
7. Die Leistungen der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag der Vereines ausführen, kann vom Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz der Barauslagen zugewilligt werden.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§§ 9-10)
2. der Vorstand (§§ 11-13)
3. die RechnungsprüferInnen (§ 14)
4. das Schiedsgericht (§ 15)

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen stattzufinden.
2. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlagen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich, Telefax oder per E-Mail beim Vorstand einlangen. Die Vorstandsmitglieder sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden, es sei denn, einem Antrag wird von der Generalversammlung Dringlichkeit beigemessen. Anträgen auf Durchführung einer Statutenänderung kann die Generalversammlung keine Dringlichkeit beimessen.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und können zur Tagesordnung das Wort ergreifen. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei

- Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Voranschlag
4. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Anträge
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
7. Verleihung (auf Antrag des Vorstandes) und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern, und zwar:
  - a) dem/der Obmann/Obfrau und dessen Stellvertreter/in
  - b) dem/der Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in
  - c) dem/der Kassier/in und dessen Stellvertreter/in
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist möglich. Ebenso sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich, (E-Mail oder Social Media) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns/der Obfrau den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.
10. Im Falle des Rücktritts bzw. Enthebung des gesamten Vorstands oder auch nur des Vorsitzenden ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung vom alten Vorstand einzuberufen.

### **§ 12 Aufgaben und Rechte des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen (siehe § 9 Abs. 1 und Abs. 2).
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
6. Herausgabe eines Newsletters.
7. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen.
8. Einrichtung eines dem Verein entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann/Die Obfrau ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Der Vorsitzende ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich für die Vollziehung der Beschlüsse.
2. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.
4. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
5. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich und hat ständigen Kontakt mit dem Obmann/der Obfrau bzw. dem Vorstand zu halten.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten wird der Verein vom Obmann/von der Obfrau oder dem Kassier/der Kassierin allein vertreten, die Genannten sind Einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsberechtigten haben den jeweils anderen Einzelvertretungsberechtigten über sämtliche allein vorgenommenen Veranlassungen unverzüglich zu informieren.

7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer/innen**

1. Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs.2,7,8 und 9 sinngemäß.

#### **§ 15 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Ebenso über die von einem Mitglied gegen seinen Ausschluss erhobene Berufung.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein fünftes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung angehören.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig und bindend.
5. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen ab der Wahl des fünften Mitgliedes gemäß Absatz 3 eine Entscheidung zu treffen.

#### **§ 16 Das Geschäftsjahr des Vereines**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung
  - a. Der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und
  - b. In einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Gerasdorf, .....